

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ober-Grafendorf hat in seiner Sitzung am 07.05.2025 folgende

Friedhofsgebührenordnung

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof der Marktgemeinde Ober-Grafendorf

beschlossen:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes

a) auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen (Urnennischen) beträgt für

1. zur Beerdigung bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 510,00
2. zur Beerdigung bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 1.030,00
3. zur Beerdigung bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 1.550,00
4. zur Beerdigung bis zu 6 Urnen	€ 640,00
5. Urnennische zur Beisetzung bis zu 2 Urnen	€ 320,00
6. Urnennische zur Beisetzung bis zu 3 Urnen	€ 480,00
7. Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen	€ 640,00
8. Urnenhain für naturnahe Bestattung für eine Urne	€ 320,00
9. Pultgräber für bis zu 4 Urnen	€ 750,00

Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz a folgende Zuschläge verrechnet:

1. Gräber an der Friedhofsmauer	€ 640,00
2. Erdgräber mit Fundamentierung	€ 380,00

b) auf 20 Jahre beträgt für

1. Urnenstele zur Beisetzung bis zu 4 Urnen & Erdgrabstelle bis zu 2 Urnen	€ 1.030,00
--	------------

c) auf 30 Jahre bei Grüften beträgt für

1. Gruft zur Beisetzung bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 4.920,00
2. Gruft zur Beisetzung bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 8.810,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

- (2) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (3) Für Grüfte wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- (4) Für sonstige Grabstellen, Punkt 3, und für den Urnenhain für naturnahe Bestattung für eine Urne wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4

Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der
 - a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab € 620,00
 - b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen € 60,00
 - c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab mit Abdeckung für Urnen € 380,00
 - d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft € 1.230,00
 - e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen € 1.230,00
 - f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische oder Urnenstele € 60,00
 - g) Beisetzung einer Urne im Urnenhain für naturnahe Bestattung € 60,00
- (2) Bei Erdgräbern mit Deckel (blinde Gruft) erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um € 590,00.
- (3) Bei Beerdigungen außerhalb der Dienstzeit (Freitag ab 12:00 Uhr, Samstag, Sonn- und Feiertag) erhöht sich die jeweilige Gebühr zu den Punkten a; d und e des Absatzes 1 um € 190,00.

§ 5

Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**Gebühren für die Benützung der
Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle**

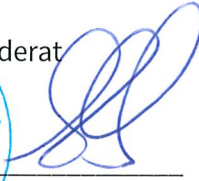
- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 70,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt für jeden angefangenen Tag € 120,00

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft.
- (2) Auf Gebührentatbestände, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat



BGM DI (FH) Rainer Handlfinger

angeschlagen:

16.5.2025 AL 

abgenommen:

3.6.2025 AL 